



# Auswertung Vernehmlassungsverfahren

Datum RR-Sitzung: 27. April 2022  
Direktion: Direktion für Inneres und Justiz  
Geschäftsnummer: 2015.JGK.3290  
Klassifizierung: Nicht klassifiziert

## Änderung des Gesetzes betreffend die Einführung des Schweizerischen Zivilgesetzbuches (EG ZGB)

Keine Bemerkungen / Zustimmung zur Vorlage resp. Verzicht auf Vernehmlassung:

- Conseil des affaires francophones de l'arrondissement Biel/Bienne
- Conseil du Jura bernois
- Bernischer Anwaltsverband
- Verband Bernischer Gemeinden
- Verband Bernischer Notare
- Berner Konferenz für Sozialhilfe, Kindes- und Erwachsenenschutz
- Bernischer Staatspersonalverband
- Stadt Burgdorf
- Stadt Langenthal
- EG Spiez
- EG Steffisburg
- Stadt Thun
- EG Worb
- EG Zollikofen
- Kirchgemeinerverband des Kantons Bern
- Römisch-katholische Landeskirche des Kantons Bern
- FDP des Kantons Bern
- GRÜNE Kanton Bern
- SP des Kantons Bern

Das eidgenössische Amt für Grundbuch- und Bodenrecht (EGBA / BJ) hat eine Vorprüfung vorgenommen. Der Entwurf ist demnach genehmigungsfähig.

#### Sprachliche Gleichbehandlung der Geschlechter

Absender	Bemerkung/Forderung	Art der Berücksichtigung
SVP des Kantons Bern	Antrag: Zugunsten der Lesbarkeit und Verständlichkeit nach Möglichkeit geschlechterneutrale Formen verwenden oder von der Anpassung ganz absehen.	Geschlechtsneutrale Formen wurden geprüft.

#### Art. 72

Absender	Bemerkung/Forderung	Art der Berücksichtigung
EGBA / BJ	Hinweis zu Abs. 1: «Unmündigkeit» durch «Minderjährigkeit» ersetzen (analog Art. 60 Abs. 1 Ziff. 4).	Nicht berücksichtigt; Art. 72 wird zu einem späteren Zeitpunkt geändert.

#### Art. 77 Abs. 1

Absender	Bemerkung/Forderung	Art der Berücksichtigung
Verband bernischer Bürgergemeinden [...]	Frage: Sind mit den Ausführungen zu Gebietskörperschaften (vgl. Vortrag, S. 3) auch Bürgergemeinden mitgemeint?	Die Ausführungen zu den Gebietskörperschaften sind für die vorliegende Änderung nicht relevant. Der Vortrag wurde entsprechend überarbeitet.
Die Mitte Kanton Bern	Die Aufnahme des herrenlosen Landes in das Grundbuch wird als nicht notwendig erachtet.	Das Bundesrecht verlangt eine flächendeckende amtliche Vermessung. Die Änderung des EG ZGB ist deshalb zwingend.

Art. 126 und Art. 126a – Art. 126e

Absender	Bemerkung/Forderung	Art der Berücksichtigung
Stadt Bern	Antrag um Ergänzung (wo passend): Es wäre dienlich, wenn aus dem Grundbucheintrag respektive einem Hilfsregister hervorgehen würde, ob ein Grundstück im Eigentum des Kantons im Gemeingebrauch steht oder ob es sich um Verwaltungsvermögen handelt.	Wird im Rahmen der Ausführungsverordnung geprüft.
geosuisse bern (Geometer Kanton Bern)	Die geplante Änderung verstösst gegen Treu und Glauben. Die Änderung (Aufnahme des herrenlosen Landes und der öffentlichen Gewässer in das Grundbuch) sollte mit den betroffenen Gemeinden diskutiert werden.	Das Bundesrecht verlangt eine flächendeckende amtliche Vermessung. Die Änderung des EG ZGB ist deshalb zwingend.
Verband bernischer Bürgergemeinden [...]	<ul style="list-style-type: none"> <li>Allgemeiner Hinweis: Der Verband möchte sich gerne auch zu den Ausführungsbestimmungen einbringen.</li> <li>Hinweis zur Anmeldefrist: Die Milizgremien der Bürgergemeinden müssen genügend Zeit zur Verfügung haben, allfällige Ansprüche und Dienstbarkeiten anmelden zu können.</li> </ul>	Wird im Rahmen der Ausführungsverordnung geprüft.
Die Mitte Kanton Bern	Antrag um Streichung, da die Aufnahme des herrenlosen Landes in das Grundbuch und das damit zusammenhängende Verfahren als nicht notwendig erachtet werden.	Das Bundesrecht verlangt eine flächendeckende amtliche Vermessung. Die Änderung des EG ZGB ist deshalb zwingend.
SVP des Kantons Bern	Antrag um Streichung, da die Aufnahme des herrenlosen Landes in das Grundbuch und das damit zusammenhängende Verfahren als nicht notwendig erachtet werden.	Das Bundesrecht verlangt eine flächendeckende amtliche Vermessung. Die Änderung des EG ZGB ist deshalb zwingend.

Art. 126b / Ausführungsverordnung

Absender	Bemerkung/Forderung	Art der Berücksichtigung
Regionalkonferenz Oberland Ost	<ul style="list-style-type: none"> <li>Hinweis zur Sicherstellung bestehender Nutzungen: Es ist sicherzustellen, dass die bisherigen Nutzungsgruppen in einem transparenten Verfahren einbezogen werden und die entsprechenden Dienstbarkeiten geregelt werden können. Es ist wichtig, dass alle Nutzenden und Anspruchsberechtigten erreicht werden. Die Kostenübernahme durch den Kanton muss sichergestellt werden.</li> <li>Hinweis zur Festlegung neuer Grenzverläufe: Bei der Neuausmarchung sind die angrenzenden Parteien an herrenloses Land für eine allfällige Feststellung neuer Grenzverläufe frühzeitig beizuziehen.</li> <li>Hinweis zum Vorgehen bei neu entstehendem kulturfähigem Land: Durch klimatische Veränderungen nutzbar werdendes Land soll bei Interesse und Bedarf an eine geeignete Eigentümerschaft (z. B. eine Alpgenossenschaft) abgetreten werden können → Rückführung ins Privateigentum.</li> <li>Hinweis zur Eigentümerversantwortung: Bei der Zuteilung von herrenlosem Land an den Kanton als Grundeigentümer ist durch diesen auch sämtliche Grundeigentümerversantwortung zu übernehmen.</li> </ul>	<p>Diese Hinweise werden im Rahmen der Ausführungsverordnung geprüft.</p>

Vortrag, Ziff. 8

---

Absender	Bemerkung/Forderung	Art der Berücksichtigung
Die Mitte Kant ton Bern	Die Auswirkungen auf das Kantonspersonal werden nicht derart gering sein. Für diese Gesetzesänderung sollten in Pandemiezeiten keine personellen Ressourcen verbraucht werden.	Das Bundesrecht verlangt eine flächendeckende amtliche Vermessung. Die Änderung des EG ZGB ist deshalb zwingend.

---

Vortrag, Ziff. 10

---

Absender	Bemerkung/Forderung	Art der Berücksichtigung
Die Mitte Kan- ton Bern	Es besteht kein wirkliches Bedürfnis an der Gesetzesänderung.	Das Bundesrecht verlangt eine flächendeckende amtliche Vermessung. Die Änderung des EG ZGB ist deshalb zwingend.

---